



Mannschafts-Meisterschaften des Steirischen Tennisverbandes

Durchführungsbestimmungen
Sommermeisterschaft 2025
Wichtige Änderungen/Hinweise

§ 4 Termine der Begegnungen/Platzwahl

1. Für die Abwicklung der Begegnungen in den einzelnen Bewerben bzw. Spielklassen werden vom STTV die Termine mit den entsprechenden Spielplänen erstellt und im MS-Erfassungssystem "STTV-Tennis-Liga" (www.tennissteiermark.at) kundgemacht.
2. Alle in den Spielplänen angesetzten Spieltermine sind grundsätzlich je nach Bewerbs- und Spielklassenzugehörigkeit fixiert und eine weitere, gesonderte Verständigung ist nicht erforderlich (abgesehen von im § 14 (2) geregelten Fällen). Eine Mannschaft der Allgemeinen Klasse (ausgenommen Landesliga A) **und der Seniorenklasse Herren 35 (ausgenommen Landesliga A)** kann jedoch vor Meisterschaftsbeginn mit Abgabe der Mannschaftsmeldung beim WSA um Verlegung ihrer Heimbegegnungen um 1 Tag (nur auf Samstag oder Sonntag) ansuchen. Bei Bewilligung dieser Verlegung durch den WSA gilt dann dieser Tag (am Spielplan im Internet ersichtlich) als Pflichttermin ohne weitere Verständigung. Eine Mannschaft kann nur um Verlegung aller Heimbegegnungen ansuchen. Sollten durch eine Verlegung der Heimbegegnungen auf Samstag bzw. Sonntag 2 oder mehr Heimbegegnungen (bei mehr als einer gemeldeten Mannschaft) gleichzeitig stattfinden, so wird diese Verlegung nur dann gestattet, wenn eine ausreichende Anzahl an Plätzen gesichert zur Verfügung steht! Bei Verlegungen von Sonntag auf Samstag ist die Beginnzeit am Samstag um 13.00 Uhr, bei Verlegungen von Samstag auf Sonntag (nur Landesliga B und 1. Klasse möglich) ist die Beginnzeit am Sonntag ebenso um 13.00 Uhr. Der WSA ist berechtigt, Spieltermine bzw. Spielzeiten einzelner Begegnungen abweichend festzusetzen.
3. Tritt eine Mannschaft zu einer Begegnung aus eigenem Verschulden nicht an oder lehnt die Begegnung an dem lt. Spielplantermin (bzw. Ausweichtermin) festgelegten Spieltag ab, so wird diese Begegnung zu Null für die gegnerische Mannschaft strafverifiziert **und der nichtangetretenen Mannschaft 1,5 Punkte für die Tabellenwertung abgezogen**. Der Verein wird außerdem mit einer vom Vorstand des STTV festgesetzten Pönale bestraft. Diese Bestrafungen erfolgen auch beim zweiten w.o., wobei in diesem Fall der Verein zusätzlich automatisch in die nächstniedrigere Spielklasse abzustiegen hat. Bei weiterem Nichtantreten erfolgt die Rückversetzung in die letzte Spielklasse (+ Pönale lt. Gebührenordnung). Bei beiderseitigem Nichtantreten aus eigenem Verschulden wird diese Begegnung mit 0:0 (ohne Punktevergabe) gewertet sowie eine entsprechende Pönale (siehe Gebührenordnung) von beiden Vereinen eingehoben.

§ 8 Spielberechtigung

In die Mannschaftsliste für die Mannschaftsmeisterschaft darf ein Verein nur Spieler aufnehmen, die folgenden Erfordernissen gerecht werden.

1. Dem Verein muss eine rechtswirksame schriftliche Anmeldung zur Mitgliedschaft vorliegen.
2. Die Spielberechtigung erfasst Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft.
3. **Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten sowie jene Staatsangehörige von Drittstaaten, die mit der EU ein entsprechendes Assoziierungsabkommen oder ein Partnerschaftsabkommen (z.B. Russland) haben sind Staatsangehörigen gemäß Abs. (2) gleichgestellt.**
4. Spieler ohne Staatsangehörigkeit gemäß Abs. (2) und (3), die nachweisen können, dass sie ihren ordentlichen Wohnsitz mindestens 3 Jahre lang (Stichtag 1. Jänner des Spieljahres) ununterbrochen in Österreich innehatten, sind Staatsangehörigen gemäß Abs. (2) gleichgestellt. Hierzu muss jedoch mit der entsprechenden Begründung und den Nachweisen um Gleichstellung und Spielberechtigung beim STTV **bis zum 31.01.2025** angesucht werden.
5. **Spiele, die über eine Gleichstellung gemäß § 35 der ÖTV Wettspielordnung verfügen, sind Staatsangehörigen gemäß Abs. (2) gleichgestellt. Hierzu muss jedoch mit der entsprechenden Begründung und den Nachweisen um Gleichstellung und Spielberechtigung beim STTV bis zum 31.01.2025 angesucht werden.**
6. **Als „Nichtösterreicher“ gelten all jene Spieler welche keine Staatsangehörigen gemäß Abs. (2) besitzen und über keine Gleichstellung gemäß Abs. (3) - (5) verfügen.**
7. Pro Mannschaftsliste sind in den Landesligen A der Allg. Klasse (Damen + Herren) vier (4) Nichtösterreicher nennberechtigt, in allen anderen Spielklassen sowie auch bei Senioren und Jugend sind drei (3) Nichtösterreicher pro Mannschaftsliste nennberechtigt.
8. Pro Begegnung sind in den Landesligen A der Allg. Klasse (Damen + Herren) zwei (2) Nichtösterreicher spielberechtigt, in allen anderen Spielklassen sowie auch bei Senioren und Jugend ist ein (1) Nichtösterreicher pro Begegnung spielberechtigt.
9. Spieler dürfen im selben Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein bei Meisterschaftsspielen, die vom ÖTV oder einem Landesverband ausgeschrieben werden und für den eine gültige Lizenzkarte ausgestellt ist, starten. Spieler dürfen jedoch österreichweit bei einem zweiten und dritten Verein unter folgenden Voraussetzungen an einer Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen:
 - (a) Der Spieler darf beim Zwei- und Drittverein nicht in der gleichen Altersklasse (Allg. Klasse gilt als eigene Altersklasse) spielen wie im ersten Verein. Aufstiegsspiele in die Bundesliga fallen dabei unter das Bundesliga-Reglement.
 - (b) Für das Antreten beim Zwei- und Drittverein ist jeweils eine gebührenpflichtige Gold-Lizenz erforderlich.
 - (c) Wird gegen die Bestimmungen (a) - (b) verstoßen, so werden alle betroffenen Begegnungen der Steirischen Mannschaftsmeisterschaft strafverifiziert (Gebühren lt. Gebührenordnung).

10. In der Landesliga A der Allgemeinen Klassen **und Senioren** dürfen die Top-Spieler jeder Mannschaft (Bsp.: bei 6 Einzeln die Top-6, bei 5 Einzeln die Top-5, usf.) im Oberen Play-Off (Final-Turnier, Final Four) und im Unteren Play-Off nur dann eingesetzt werden, wenn sie in 4er-, 5er- und 6er-Gruppen der Gruppenphase mindestens in einer Begegnung (Einzel oder Doppel) angetreten sind. Als Stichtag für die Definition von Top-Spielern gilt die jeweilige Mannschaftsliste vom **28. April 2025**.